

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00413 vom 5. Oktober 1998

ZH Verwaltungsgericht, 1998-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00413

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00413 du 5 octobre 1998

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00413 del 5 ottobre 1998

Regeste

Ausweisung | 41-jähriger jugoslawischer Staatsangehöriger mit Niederlassungsbewilligung. Seit 1983 als Saisonnier und seit 1988 mit der Familie in der Schweiz. Überwiegende private Interessen (gute Arbeitszeugnisse, geringes Rückfallrisiko, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Unzumutbarkeit der Ausreise für die Kinder) trotz 5 1/2 Jahre Zuchthaus wegen Betäubungsmittel-delikten. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

a) Der Regierungsrat hat das strafrechtliche Verschulden des Beschwerdeführers ausführlich gewürdigt und hierfür zutreffend auf die Erwägungen der Strafgerichte abgestellt. Das Bezirksgericht Zürich hatte in seinem Urteil vom 7. April 1998 erkannt, dass das Tatverschulden des Beschwerdeführers mit Bezug auf die Betäubungsmitteldelikte sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht sehr schwer wiege. Diese Beurteilung beruht auf der Tatsache, dass eine grosse Drogenmenge im Spiel war, der Beschwerdeführer am Drogenhandel mit einem erheblichen Tatbeitrag (Überwachung) beteiligt war und er die Taten in erster Linie zum eigenen finanziellen Vorteil begangen hatte. Diesen Erwägungen schloss sich der obergerichtliche Appellationsentscheid im wesentlichen an; die Strafreduktion erfolgte namentlich mit Blick auf den guten Leumund des Beschwerdeführers einerseits und auf dessen sehr kooperatives Verhalten in der Untersuchung andererseits. Ferner verwies das Gericht auf den geringen Verdienst des Beschwerdeführers aus dem Drogenhandel, welcher in keinem Verhältnis zur Grösse des Geschäfts gestanden habe. Schliesslich billigte das Obergericht dem Beschwerdeführer zu, dass er das Unrecht seines Handelns einsah und seine Taten bereute. Insgesamt liegt dennoch ein offenkundig schweres Verschulden vor, welches eine Ausweisung auch bei längerem Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich rechtfertigen kann. Immerhin darf nicht unbeachtet bleiben, dass das erstinstanzlich urteilende Bezirksgericht ausdrücklich davon absah, gegen den Beschwerdeführer eine Landesverweisung auszufällen. Zur Begründung verwies das Gericht auf das Vorleben des Beschwerdeführers und äusserte die Erwartung, dass der Beschwerdeführer nach der Strafverbüsung wieder in der Schweiz arbeiten könne; sein Lebensmittelpunkt befinde sich in der Schweiz und es sei davon auszugehen, dass die Chancen der Resozialisierung hier besser seien als im Heimatland. Im Berufungsverfahren wurde der Verzicht auf die Landesverweisung nicht weiter thematisiert. Trotz der mehrjährigen Freiheitsstrafe hat das Bezirksgericht beim Beschwerdeführer somit offensichtlich keine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung ausmachen können. Die Resozialisierungschancen des Beschwerdeführers haben sich inzwischen weiter verbessert: Die guten Arbeitszeugnisse, die der Beschwerdeführer während seinen beruflichen

Tätigkeiten im Strafvollzug erhielt, sind zweifellos eine tragfähige Basis für eine berufliche Weiterentwicklung in der Freiheit. Vor diesem Hintergrund vermag die im Jahre 1992 ausgefallte Busse und die damit einhergehende fremdenpolizeiliche Verwarnung im selben Jahr keine relevanten Bedenken hinsichtlich der Resozialisierungschancen des Beschwerdeführers zu wecken. Das Rückfallrisiko, welchem bei der vorliegend in Frage stehenden schweren Tat erhebliche Bedeutung zukommt (vgl. BGE 120 Ib 6 E. 4c), erscheint somit eher gering. Insgesamt besteht somit zwar ein nicht unwesentliches öffentliches Interesse daran, A zur Abwendung einer Gefährdung wesentlicher Polizeigüter von der Schweiz fernzuhalten; angesichts der verhältnismässig geringen Rückfallgefahr macht die vorgefallene Straftat entgegen der Auffassung des Regierungsrats einschneidende fremdenpolizeiliche Massnahmen (gemeint wohl eine Ausweisung) nicht grundsätzlich unumgänglich. b) Diesem Interesse des Staates an einer Ausweisung sind die Interessen des Beschwerdeführers bzw. seiner Familie an einem Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. aa) Der Beschwerdeführer kam erstmals im Jahr 1983 als Saisonnier in die Schweiz und lebt nun hier ununterbrochen seit rund 13 Jahren. Davon war er während der letzten knapp vier Jahre im Gefängnis bzw. in Halfreiheit. Bis zu seiner Verhaftung im Jahr 1997 hatte er in der Schweiz gearbeitet, damals seit neun Jahren bei der SBB zunächst als Rangierarbeiter und seit 1991 als Gruppenführer; die Beurteilung am Arbeitsplatz war sehr gut. Er beherrscht die deutsche Sprache. All dies spricht zwar klar gegen die Ausweisung des Beschwerdeführers, würde für sich allein aber nicht ausreichen, um die Massnahme als unzumutbar erscheinen zu lassen. Denn mit Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschwerdeführer noch regelmässig Kontakt zu seinen Verwandten im Kosovo und in Mazedonien pflegt. Da der Beschwerdeführer zudem seine ganze Jugend im damaligen Jugoslawien verbracht hatte, er dort auch den Militärdienst absolvierte und ihm daher Sprache und Mentalität seiner Heimat bestens vertraut sind, wäre die Integration in seiner Heimat durchaus möglich. bb) Massgeblich zu beachten sind allerdings – wie dargelegt – auch die mit einer allfälligen Ausweisung verbundenen Nachteile für die Familie des Betroffenen (Art. 16 Abs. 3 ANAV). Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Verhaftung ein intaktes Familienleben geführt hat. Ebenso führte er gemäss eigenen, unwidersprochenen Angaben auch während dem Strafvollzug regelmässigen Kontakt zu seiner Ehefrau und seinen vier minderjährigen Kindern: Die Familie habe ihn im Gefängnis regelmässig besucht; in den Hafturlauben sei er jeweils nach Hause gegangen. Dies wird durch seine Ehefrau bestätigt. Das Verhältnis zur Ehefrau mag zwar getrübt sein (vgl. Entscheid der Vorinstanz E. 4b), dennoch muss von einer gelebten Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau und den Kindern ausgegangen werden. Es bestehen jedenfalls keine Zweifel an den zitierten Angaben der Ehefrau, wonach sich die Familie während des Strafvollzugs regelmässig getroffen hat. Für die Verhältnismässigkeitsfrage ist daher zu prüfen, ob den hier wohnenden Familienmitgliedern zugemutet werden kann, der auszuweisenden Person in den Heimatstaat zu folgen. Einem Kind kann zugemutet werden, dem ausgewiesenen Elternteil namentlich dann zu folgen, wenn es noch in einem anpassungsfähigen Alter ist. Hat sich das Kind in der Gesellschaft des Gaststaates aber integriert und seit mehreren Jahren dort bereits die Schule besucht, kann von ihm hingegen nicht mehr in jedem Fall erwartet werden, dem ausgewiesenen Elternteil zu folgen; der Familiennachzug wäre dann EMRK-widrig bzw. unverhältnismässig (Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. A., Zürich 1999, § 24 N. 580 f.; BGE 122 II 289 E. 3c). cc) Für die Ehefrau, die im Jahre 1988 in die Schweiz übersiedelte, ist eine Rückkehr in ihre Heimat, wo sie aufgewachsen ist, zumutbar. Anders ist die Sachlage

bezüglich der Kinder. Die älteste 1986 geborene Tochter wohnt seit ihrem zweiten Altersjahr in der Schweiz, die übrigen drei Kinder seit Geburt – mithin lässt sich ohne weiteres sagen, dass alle Kinder bisher in der Schweiz aufgewachsen sind. Bezüglich der beiden jüngsten inzwischen 8 und 9-jährigen Kinder kann wohl noch knapp von einem anpassungsfähigen Alter gesprochen werden. Der 12-jährige E und die 15-jährige D befinden sich dagegen in einem Alter, in welchem erfahrungsgemäss bereits ein Sozialnetz aufgebaut, die allgemeine und die schulische Integration im Gastland weit fortgeschritten ist und die Verpflanzung in die formelle Heimat eine grosse Härte bedeuten würde. Dies um so mehr, als die Kinder gemäss unwidersprochener Aussage der Mutter nicht albanisch sprechen. c) Die Ausweisung hätte somit jedenfalls für einen Teil der Familie des Beschwerdeführers eine grosse Härte zur Folge. Entweder führt die Ausweisung zur Trennung der gelebten Familienbeziehung oder zu einem Herausreissen der Kinder aus ihrer bisherigen, mindestens teilweise langjährigen sozialen Umgebung. Demgegenüber ist ein öffentliches Interesse für die Ausweisung des Beschwerdeführers angesichts seiner Beteiligung am Betäubungsmittelhandel von anfangs 1997 zwar vorhanden, angesichts des gesamten Umfeldes und dem eher geringen Rückfallrisikos des Beschwerdeführers heute – wie gesehen – eher gering zu veranschlagen. Die Interessenabwägung muss daher unter Einbezug sämtlicher Umstände, die von der Vorinstanz namentlich mit Bezug auf die der Familie drohenden Nachteile weitgehend übergangen worden sind, zum Vorrang der familiären Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Ausweisung führen. Mit der gegenteiligen Auffassung hat die Vorinstanz den Grundsatz der Verhältnismässigkeit missachtet bzw. das ihr zukommende Ermessen überschritten.

E. 5

Die Beschwerde ist demgemäss gutzuheissen und der Ausweisungsbeschluss des Regierungsrats aufzuheben. Nachdem ein Ausweisungsgrund vorliegt, ist dem Beschwerdeführer gemäss Art. 16 Abs. 3 ANAV allerdings die Ausweisung anzudrohen für den Fall, dass er erneut strafrechtlich verurteilt wird oder dass sein Verhalten in anderer Hinsicht zu schweren Klagen Anlass gibt.

E. 6

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.